

# Gesetz-Sammlung

für die

## Königlichen Preussischen Staaten.

---

### — No. 23. —

---

(No. 1904.) Verordnung vom 16. Juni 1838., die Kommunikations-Abgaben betreffend.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.**

haben zur Beförderung des Verkehrs und in Gemäßheit der bestehenden Zollvereinigungs-Verträge eine Erleichterung in den Kommunikations-Abgaben beschlossen, und verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1.

Die außer dem Chausseegelde für die Benutzung von Kommunikations-Anstalten bestehenden Abgaben, als Wege, Pflaster, Brücken, Damm, Fahr-<sup>L. Revision der</sup> geld u. s. w., sollen auf denjenigen Hausfirten und nicht Hausfirten Straßen, welche der Minister der Finanzen und des Handels nach dem Bedürfnisse des Verkehrs Uns dazu vorschlagen wird, einer Revision unterworfen, und so weit sie die Unterhaltungs- und Wiederherstellungs-Kosten übersteigen, da, wo es noch nicht geschehen ist, auf einen diesen Kosten angemessenen Betrag ermäßigt werden. Das Verzeichniß dieser Straßen ist durch die Amtsblätter bekannt zu machen und von Zeit zu Zeit zu ergänzen. <sup>Kommunikationsabgaben.</sup>

§. 2.

Bei Abgaben dieser Art, welche zu Unseren Kassen fließen, wird von Uns die erforderliche Ermäßigung auf den Antrag des Ministers der Finanzen und des Handels festgesetzt werden.

§. 3.

Bei den Abgaben, deren Erhebung auf den §. 1. bezeichneten Straßen, Gemeinden oder andern Privatberechtigten zusteht, hat die Regierung, wenn ihr die Rechtmäßigkeit der Abgabe zweifelhaft oder eine Ermäßigung derselben erforderlich erscheint, über den Titel und Tarif, worauf die Hebung sich gründet,

(17) ..... Jahrgang 1838.

3 ff

so

(Ausgegeben zu Berlin den 2. Juli 1838.)

so wie über den Betrag der Einnahmen und der Unterhaltungs- und Wiederherstellungs-Kosten (einschließlich landüblicher Zinsen von dem Anlage-Kapital) eine vorläufige Ermittlung zu veranlassen, und über das Ergebnis an den Minister der Finanzen und des Handels zu berichten, welcher, wenn die Rechtmäßigkeit der Abgabenerhebung nicht anerkannt werden kann, deren Einstellung zu verfügen hat.

Wird die Rechtmäßigkeit der Hebung anerkannt, jedoch Behufs der Ermäßigung eine Revision der Abgabe nöthig gefunden, so sind die Einnahmen in den sechs Jahren von 1826. bis 1832. und die in diesem Zeitraum entstandenen Hebungskosten, so wie der jährliche Durchschnittsbetrag der Unterhaltungs- und Wiederherstellungs-Kosten (einschließlich der gedachten Zinsen) unter Zuziehung zweier Sachverständigen, von denen die Regierung den einen, und der Berechnigte den andern wählt, näher festzustellen.

Befindet sich die Kommunikations-Anstalt im Zuge einer Chaussée, und war die Chaussée schon im Jahre 1829. vollendet oder auch nur angefangen, so wird der Ertrag der Abgabe nach dem Durchschnitt der sechs Jahre von 1823. bis 1828., sonst aber nach dem Durchschnitt der letzten sechs Jahre vor dem Jahre, worin der Chausseebau begonnen hat, bestimmt.

#### §. 4.

Die aufgenommenen Verhandlungen sind, nachdem der Berechnigte darüber gehört worden, dem Minister der Finanzen und des Handels einzureichen, welcher zunächst ein Gutachten der Ober-Baudeputation erfordern und die etwa noch nöthigen Aufklärungen veranlassen wird.

Die so vervollständigten Verhandlungen sind der Regierung zum Gutachten darüber zuzufertigen:

ob und in welchem Betrage die Abgabe im Ganzen zu ermäßigen sey.

Dieses Gutachten wird dem Berechnigten zu seiner binnen drei Monaten, vom Tage der erfolgten Zustellung an gerechnet, abzugebenden Erklärung mitgetheilt und mit derselben, sonst aber nach Ablauf der Frist, zur definitiven Beschlußnahme wieder eingereicht.

Nach Maafgabe der festgesetzten Ermäßigung werden die Tariffsätze anderweitig regulirt, der Entwurf dazu wird von der Regierung angefertigt und uns von dem Minister der Finanzen und des Handels zur Bestätigung vorgelegt. Die Bestätigung erfolgt mit dem Vorbehalt einer Revision, welche von zehn zu zehn Jahren Statt finden kann, um den Betrag der Abgabe mit den erforderlichen Unterhaltungs- und Wiederherstellungs-Kosten in Uebereinstimmung zu erhalten.

Ist der Berechnigte für die Ermäßigung der Abgabe nicht entschädigt worden, so steht demselben auch seinerseits frei, in Fristen von zehn zu zehn Jahren

Jahren eine Revision des Tarifs und dessen Erhöhung zu verlangen, welche jedoch in keinem Falle die ursprünglichen Tariffsätze übersteigen darf.

§. 5.

Für den aus der Ermäßigung der Abgabe entstehenden Verlust wird eine Entschädigung aus Unfern Kassen gewährt, insofern nicht bei der Verleihung des Rechts dessen Widerruf oder Minderung ausdrücklich vorbehalten worden ist. Stand das Hebungrecht am 31. März 1837. einer Gemeinde zu, so wird eine Entschädigung nur dann gewährt, wenn sich dasselbe auf einem speziellen löstigen Erwerbstitel gründet.

§. 6.

Die Entschädigung wird nach Vorschrift der §§. 3. und 4. festgestellt, und mittelst einer dem Ueberschusse der Einnahme in den daselbst bezeichneten Jahren gleichkommenden Rente geleistet, welche im ersten Jahre nach Verhältniß der Zeit von dem Eintritte der Ermäßigung bis zum Schlusse des Jahres gleich zu Anfang des nächstfolgenden, in Zukunft aber am 1. Juli eines jeden Jahres gezahlt wird, und vom Staate nach vorgängiger sechsmonatlicher Rindigung durch Zahlung des zwanzigfachen Betrages der Jahresrente abgelöst werden kann. Dem Berechtigten steht die Befugniß, auf Ablösung anzutragen, nicht zu.

Ist die Hebung bis zu einer bestimmten Zeit, bis zum Eintritte einer Bedingung, oder bis zur Erfüllung eines gewissen Zweckes verliessen, so wird die Entschädigungs-Rente nur bis dahin gezahlt.

§. 7.

Zur Feststellung der Entschädigung bedarf es weder der Zustimmung der Lehns- und Fideikommissfolger, der Ober-Eigenthümer und der Wiederkaufsberechtigten, noch der hypothekarischen Gläubiger und anderer Realberechtigten, welchen ein Anspruch auf die Abgabe zusteht.

§. 8.

Auf rechtliches Gehör kann der Berechtigte nur insoweit, als es auf die Rechtmäßigkeit des Titels, auf den Umfang seines Rechts, insbesondere die bisherigen Sätze der Hebung oder auf die Frage ankommt, ob nach Vorschrift der §§. 5. und 6. eine Entschädigung zu leisten sey? und auch nur dann antragen, wenn er binnen der vorgeschriebenen Frist dem Gutachten der Regierung widersprochen hat und dasselbe von dem Minister der Finanzen und des Handels nicht nach seinem Verlangen abgedehnt worden, oder wenn überhaupt eine Abänderung zu seinem Nachtheile erfolgt ist.

Die Berufung an die Gerichte muß binnen sechs Wochen präklusivischer Frist, nach erfolgter Zustellung des definitiven Ministerialbeschlusses, von dem

(No. 1904.)

§ ff 2

Berech.



Berechtigten eingelegt werden. Die Vollziehung der im Verwaltungswege erfolgten Entscheidung wird dadurch nicht aufgehalten.

§. 9.

<sup>2</sup>  
Aufhebung des  
Pflaster- und  
Wege- Geldes  
auf chausseierten  
Straßen.

Die Erhebung von Pflastergeldern und solchen Wegegeldern, welche neben dem Chausseegelde vorkommen, für Straßenstrecken auf denjenigen Chaussees, welche in dem §. 1. gedachten Verzeichnisse aufgeführt worden sind, fällt mit dem Tage der Bekanntmachung dieses Verzeichnisses hinweg, wogegen die Unterhaltung dieser Straßenstrecken in angemessener Breite auf den Staat übergeht. Ob die Hebung für andere Straßen desselben Orts oder der Gegend fortbauern soll, hängt von dem Ermessen des Ministers der Finanzen und des Handels ab.

§. 10.

Die Entschädigung für die wegfällende Hebung wird nach vorstehenden Bestimmungen (§§. 3—8.) mit Rücksicht auf die vom Staat übernommenen Unterhaltungskosten der Straßen regulirt.

§. 11.

Durch die Uebernahme der Unterhaltung städtischer Straßenstrecken von Seiten des Staats wird in der bisherigen Verpflichtung zur Unterhaltung der Bürgersteige und Seitenpflaster, so wie zur polizeimäßigen Reinigung der Straßen nichts verändert.

§. 12.

Von der Uebernahme durch den Staat sind Bauwerke ausgeschlossen, welche, wie z. B. große Strombrücken, als für sich bestehende Kommunikations-Anstalten zu betrachten sind. Die Unterhaltung derselben verbleibt dem bisher dazu Verpflichteten, nebst den dafür rechtlich bestehenden Hebungen, und es kommen hierbei die in den §§. 1—8. und 14. ertheilten Vorschriften zur Anwendung; dagegen hat der Staat diejenigen Anlagen zur Unterhaltung mit zu übernehmen, welche, wie Durchlässe, kleine Brücken u. s. w., nur Theile der zu übernehmenden Straßenstrecken bilden.

§. 13.

<sup>3</sup>  
Aufhebung des  
Chorsperrgeld-  
bes.

Die Erhebung der Chorsperrgelder fällt auf den §. 9. bezeichneten Straßenzügen hinweg. Eine Entschädigung dafür wird nach den Bestimmungen der §§. 3—8. gewährt.

§. 14.

§. 14.

Wir behalten uns vor, die auf den §. 9. bezeichneten Chaussees vorkom-  
menden Brücken- und Fährgeldberechtigungen auf den Antrag des Ministers der  
Finanzen und des Handels zurückzunehmen.

<sup>A.</sup>  
Einziehung der  
auf den chaus-  
sirten Straßen  
vorkommenden  
Brücken- und  
Fährgeld-Be-  
rechtigungen.

Die Besitzer erhalten dafür, neben der Befreiung von der Verbindlich-  
keit zur Unterhaltung und Wiederherstellung der Kommunikations-Anstalt, eine  
Entschädigung nach Vorschrift des §. 6., insofern eine solche nicht schon vorher  
gewährt seyn sollte.

Bei Festsetzung dieser Entschädigung ist die Einnahme in den letzten sechs  
Jahren vor der Wiedereinziehung zum Grunde zu legen. Das hierbei zu be-  
obachtende Verfahren, so wie die Zahlung und Ablösung der Entschädigungs-  
Rente richtet sich nach den in den §§. 3—8. getroffenen Bestimmungen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedruck-  
tem Königlichem Insignel.

Begeben Berlin, den 16. Juni 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kampf. Müller. Graf v. Alvensleben.

Beglaubigt:  
Duesberg.